

Das IfSG

Kompetenz⁴



Der Staat ist für das Gemeinwesen umfassend verantwortlich, in den Mitteln jedoch deutlich begrenzt. Seine Aufgaben beschreiben Inhalt und Reichweite des Handelns, die Mittel dessen Art und Intensität. Erst in den Mitteln zeigt sich die Staatsgewalt in ihrer vollen Gestalt und in ihrer ambivalenten Möglichkeit als Garantin der Freiheit und als deren mögliche Widersacherin.

Prof. Dr. Dr. Paul Kirchhof, ehemaliger Richter am
Bundesverfassungsgericht

Überblick

I. Einleitung

II. Regelungskompetenzen

- Allgemeines
- Ausschließlich
- Konkurrierend
- Ungeschrieben

III. Infektionsschutzgesetz

IV. Ministerpräsidentenkonferenz

V. Aktuelles: Enquetekommissionen

VI. Fazit

I. Einleitung

Art. 1 GG

(1) ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar.

²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.



I. Einleitung



Art. 20 GG

1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Art. 30 GG

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

I. Einleitung



Art. 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.



Grundlage für Entscheidungen, bei denen ein Normenkonflikt zwischen Bundes- und Landesrecht vorliegt. Die Vorschrift stellt sicher, dass ein bundesweit einheitliches Recht gewährleistet wird und Landesrecht nicht in Widerspruch zum Bundesrecht treten kann.

I. Einleitung

Art 70 GG

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.



Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes muss bei jedem Bundesgesetz besonders nachgewiesen werden!!



Art. 125 a GG

Gesetzgebungskompetenzen, die dem Bund nach der Föderalismusreform nicht mehr zustehen, gelten als Bundesrecht fort, bis sie durch Landesrecht ersetzt werden.



II. Regelungskompetenzen

Gesetzgebungskompetenz

Art. 70 – 74 GG

Ausschließlich
Art. 71 und 73 GG

Konkurrierend
Art. 72 und 74 GG

Ungeschrieben Bund

II. Regelungskompetenzen, ausschließlich

Art. 71 GG

Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.



II. Regelungskompetenzen, ausschließlich

Art 73

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
- 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
6. den Luftverkehr;
- 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;

II. Regelungskompetenzen, ausschließlich

- 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
- 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
- 11. die Statistik für Bundeszwecke;
- 12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
- 13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
- 14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

II. Regelungskompetenzen, konkurrierend



Art. 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet** oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung **erforderlich** macht.

II. Regelungskompetenzen, konkurrierend

Die Erforderlichkeitsklausel hat drei Zielvorgaben:

1. Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse
2. Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse
3. Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse

II. Regelungskompetenzen, konkurrierend

Art 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. (weggefallen)
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);

II. Regelungskompetenzen, konkurrierend

15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, ~~das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;~~
19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
- 19a. ~~die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;~~

II. Regelungskompetenzen, konkurrierend

19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte.



Infektionsschutzgesetz

II. Regelungskompetenzen, ungeschrieben

Ungeschriebene Kompetenzen

1. Annexkompetenz / Kompetenz kraft Sachzusammenhangs

Regelung steht mit einer der in den Art. 73 ff. GG genannten Gebiete in notwendigem und untrennbarem Sachzusammenhang (z.B. Bundeskompetenz für Gefahrenabwehr in Eisenbahnen)

2. Kompetenz kraft Natur der Sache

Regelung muss zwingend durch den Bund erfolgen, wenn sie ein Sachgebiet betrifft, das seiner Natur nach eine „eigenste, der partikularen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder a priori entrückte Angelegenheit des Bundes“ darstellt. (z.B. Festlegung der Bundeshauptstadt, der Nationalhymne etc.)

III. Infektionsschutzgesetz / Verordnungen

Gesetzgebungskompetenz für den Infektionsschutz

- Das IfSG stützt sich im Wesentlichen auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG.

(Walus, Pandemie und Katastrophennotstand: Zuständigkeitsverteilung und Kompetenzmängel des Bundes, in: DÖV 2010, 127 (128)).

- Die Kompetenz umfasst Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung dieser Krankheiten, wie etwa Meldepflichten, obligatorische Tests oder Impfungen.

Degenhart, in: Sachs, GG, 10. Auflage 2024 Art. 74 Rn. 85.

III. Infektionsschutzgesetz / Verordnungen

Gesetzgebungskompetenz für den Infektionsschutz

- In dem Umfang, in dem der Bundesgesetzgeber tätig geworden ist, tritt eine Sperrwirkung für eine gesetzgeberische Tätigkeit der Länder ein.

Uhle, in: Maunz/Dürig, GG, 89. EL Oktober 2019, Art. 72 Rn. 78.

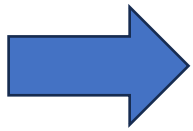
- Landesrecht, das trotz Sperrwirkung als Landesgesetz erlassen wurde, ist nichtig. Dies gilt nicht nur, wenn das Landesrecht vom Bundesrecht abweicht, sondern auch dann, wenn es dem Bundesrecht entspricht.

Uhle, in: Maunz/Dürig, GG, 89. EL Oktober 2019, Art. 72 Rn. 107.

III. Infektionsschutzgesetz / Verordnungen

Exkurs Beispiel Bayern:

- Bayern hat am 25. März 2020 (GVBl S. 174, BayRS 212-3-G) das Bayerische Infektionsschutzgesetz erlassen, das im Wesentlichen am 27. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten ist.



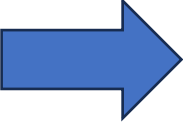
Der Landesgesetzgeber war bei Erlass des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes am **25. März 2020** vor dem Hintergrund des damaligen Ausbruchsgeschehens der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 davon ausgegangen, mit den Maßnahmen zur kurzfristigen Erhöhung der Handlungsfähigkeit des Gesundheitssystems Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG zu regeln, von der der Bund mit dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) in der damals geltenden Fassung **keinen abschließenden** Gebrauch gemacht hatte (LT-Drs. 18/6945 S. 1).

III. Infektionsschutzgesetz / Verordnungen

Exkurs Beispiel Bayern:

B) Lösung

Erlass eines Bayerischen Landesinfektionsschutzgesetzes (BayIfSG). Die Gesetzeskompetenz des Landes beruht auf Art. 74 Nr. 19 Grundgesetz (GG). Das bundesrechtliche Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat von dieser Gesetzgebungskompetenz keinen abschließenden Gebrauch gemacht (vgl. BT-Drs. 14/2530).



Der Bund hat indes bereits zwei Tage später mit dem *Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite* vom **27. März 2020** (BGBl I S. 587) das Infektionsschutzgesetz umfassend geändert und wegen des Virus SARS-CoV-2 insbesondere spezifische Regelungen zur Stärkung der personellen und sachlichen Ressourcen im Gesundheitswesen aufgenommen (§§ 5, 5 a IfSG). Dadurch und durch weitere Änderungen des Infektionsschutzgesetzes dürften die den Ländern verbleibenden Gesetzgebungsbefugnisse erheblich eingeschränkt sein (vgl. Lindner in Schmidt, COVID-19, 3. Aufl. 2021, § 18 Rn. 13 f.).

VerfGH München, Entscheidung v. 28.09.2021 – Vf. 8-VII-20, Rn. 33.

III. Infektionsschutzgesetz / Verordnungen

Gesetzgebungskompetenz für den Infektionsschutz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen ergibt sich aus:

- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (GG) (Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen, Recht der Arzneien)
- Hinsichtlich der Bußgeldregelungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).
- Für die Regelungen im KHG aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG (die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Danach können die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Krankenhauspflegesätze durch Bundesgesetz geregelt werden. Bundesgesetzliche Regelungen sind auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich.
- Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die soziale Pflegeversicherung sowie sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im SGB V ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

III. Infektionsschutzgesetz / Verordnungen

Gesetzgebungskompetenz für den Infektionsschutz

- Allgemein gegen eine Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Infektionsschutzes kann auch die Tatsache sprechen, dass das IfSG den Ländern verschiedene Verordnungsermächtigungen erteilt (etwa in § 32 IfSG).

(Oeter, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 72 Rn. 61.)

- Das IfSG bildet seinerseits die Ermächtigungsgrundlage für infektionsschutzrechtliche Landesverordnungen. Ermächtigungsgrundlagen finden sich etwa in §§ 28, 28a, 32 IfSG. Die Verordnungen, die einmal auf Basis einer gültigen Ermächtigungsgrundlage erlassen wurden, bleiben nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts weiter bestehen, auch wenn die Ermächtigungsgrundlage sich nachträglich verändert oder erlischt.

So auch BVerwG NJW 1990, 849.

III. Infektionsschutzgesetz / Verordnungen

§ 32 IfSG Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 28b und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch **Rechtsverordnungen** entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

III. Infektionsschutzgesetz / Verordnungen

- § 28a IfSG Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite:

(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

- § 28b Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unabhängig von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bei saisonal hoher Dynamik:

(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und den Absätzen 2 bis 4 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen. Schutzmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach den §§ 29 bis 31 können jeweils auch kumulativ angeordnet werden. Individuelle Schutzmaßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern nach § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie die Schließung von Einrichtungen und Betrieben im Einzelfall nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 bleiben unberührt. Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit der Erreichung der in Absatz 6 genannten Ziele vereinbar ist. Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen.

III. Infektionsschutzgesetz / Verordnungen

- § 28c Verordnungsermächtigung für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können, Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt dieses Gesetzes oder von aufgrund der Vorschriften im fünften Abschnitt dieses Gesetzes erlassenen Geboten und Verboten zu regeln. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass Erleichterungen und Ausnahmen für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, nur bestehen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Wenn die Bundesregierung von ihrer Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 Gebrauch macht, kann sie zugleich die Landesregierungen ermächtigen, ganz oder teilweise in Bezug auf von den Ländern nach dem fünften Abschnitt dieses Gesetzes erlassene Gebote und Verbote für die in Satz 1 genannten Personen Erleichterungen oder Ausnahmen zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

III. Infektionsschutzgesetz



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 22. März 2020

Nummer 11

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg
(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)

Vom 22. März 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) und des § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) und des § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.....

III. Infektionsschutzgesetz

Verordnungen in Brandenburg aufgrund des IfSG

- Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)
 - Änderungsverordnung zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 31.03.2020
- Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 17.04.2020
 - Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 24.04.2020
- Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 08.05.2020
 - Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19.05.2020
 - Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27.05.2020
- Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 12.06.2020
 - Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 26.06.2020
 - Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 11.08.2020
 - Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 03.09.2020
 - Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 08.10.2020
 - Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 20.10.2020

III. Infektionsschutzgesetz

Verordnungen in Brandenburg aufgrund des IfSG

- Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 30.10.2020
- Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 30.11.2020
- Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 15.12.2020
- Vierte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 08.01.2021
- Fünfte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV) vom 22.01.2021
- Sechste Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6. SARS-CoV-2-EindV) vom 12.02.2021
 - Verordnung zur Änderung der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26.02.2021

III. Infektionsschutzgesetz

Verordnungen in Brandenburg aufgrund des IfSG

- Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 06.03.2021
 - Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19.03.2021
 - Zweite Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30.03.2021
 - Dritte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.04.2021
 - Vierte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15.04.2021
 - Fünfte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 18.04.2021
 - Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23.04.2021
 - Siebte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11.05.2021
 - Achte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 25.05.2021
 - Neunte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 01.06.2021
- Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 15.06.2021
 - Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 09.07.2021
- Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 2. SARS-CoV-2-UmgV) vom 29.07.2021
 - Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 24.08.2021

III. Infektionsschutzgesetz

Verordnungen in Brandenburg aufgrund des IfSG

- Dritte Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15.09.2021
 - Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 05.10.2021
 - Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 02.11.2021
- Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 12.11.2021
- Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23.11.2021
 - Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Virus Eindämmungsverordnung vom 14.12.2021
 - Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Virus Eindämmungsverordnung vom 22.12.2021
 - Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Virus Eindämmungsverordnung vom 14.01.2022
 - Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Virus Eindämmungsverordnung vom 01.02.2022
 - Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Virus Eindämmungsverordnung vom 08.02.2022
- Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 22.02.2022

IV. Ministerpräsidentenkonferenz

- Die Ministerpräsidentenkonferenz ist ein Gremium, in denen die Länder in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich zusammenarbeiten.
- Sie ist kein Organ des Bundes oder Teil des Bundesrates.
- Sie hat **keine** eigene Gesetzgebungskompetenz.



IV. Ministerpräsidentenkonferenz

- Das Gremium ist nicht für verbindliche Beschlüsse zuständig, dies muss durch die Bundesgesetzgebung geschehen.

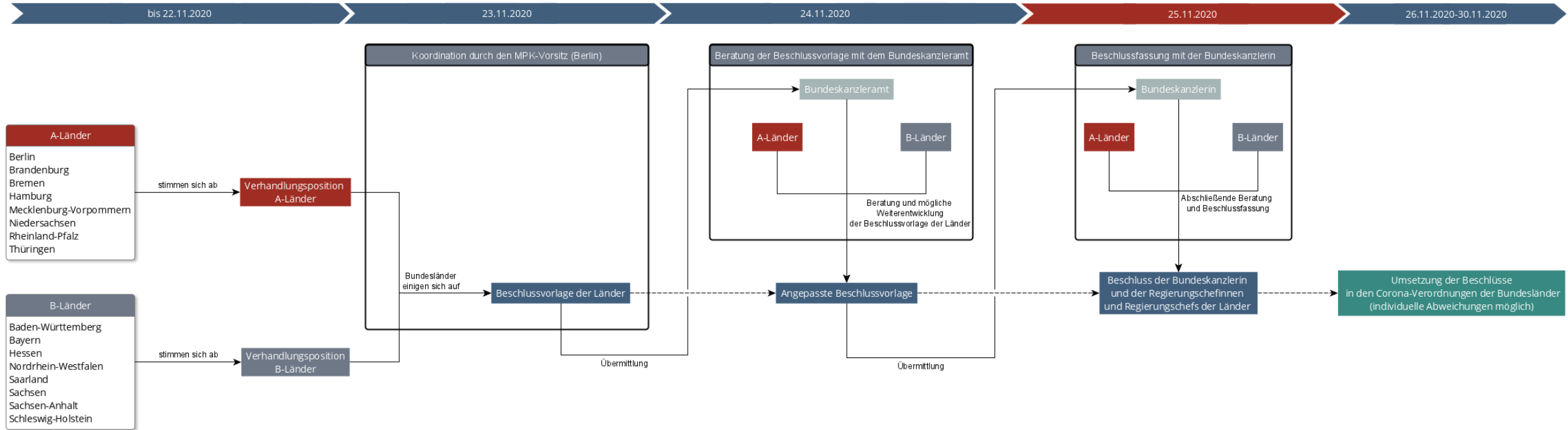
MPK-Beschluss zu Covid-19: Einschränkungen bleiben bestehen

veröffentlicht am 23.03.2021

Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) mit Bundeskanzlerin Angela Merkel von vergangener Nacht wird kurzfristig in Landesrecht umgesetzt. Darauf hat sich heute das Kabinett verständigt. Die bestehenden Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie sollen dabei im Grundsatz bis einschließlich 18. April verlängert werden.

Bereits heute Morgen hat Ministerpräsident Dietmar Woidke die Ergebnisse der MPK mit den **Landräten und Oberbürgermeistern** besprochen. Am morgigen Mittwoch debattiert der Landtag über die Corona-Pandemie.

IV. Ministerpräsidentenkonferenz



(c) Bernstein Group 2020

Landtag Brandenburg
8. Wahlperiode

Drucksache 8/336-B

Beschluss des Landtages Brandenburg

**Einsetzung einer Enquete-Kommission
„Lehren aus der Coronapandemie zur Analyse und
Aufarbeitung staatlicher Maßnahmen sowie
zur Stärkung der Krisenresilienz des Landes Brandenburg“**

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 6. Sitzung am 23. Januar 2025 zum TOP 4 folgenden Beschluss gefasst:

V. Aktuelles

Deutscher Bundestag

21. Wahlperiode

Drucksache 21/562

24.06.2025

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Einsetzung einer Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Corona-Pandemie und Lehren für zukünftige pandemische Ereignisse“

Der Bundestag hat am Donnerstag, 10. Juli 2025, die Einsetzung einer Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Corona-Pandemie und Lehren für zukünftige pandemische Ereignisse“ beschlossen.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag setzt eine Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Corona-Pandemie und Lehren für zukünftige pandemische Ereignisse“ ein.

VI. Fazit

- Grundsätzlich ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, vgl. Art. 30 GG.
- Soweit der Bund jedoch die Gesetzgebungsbefugnis hat bzw. im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung davon Gebrauch gemacht hat, bricht Bundesrecht Landesrecht, vgl. Art. 31 GG.
- Der Bund hat seine Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG ausgeübt.
- Im Rahmen des § 32 IfSG haben die Länder die Ermächtigung erhalten, im Wege Verordnungen entsprechende Landesregelung zu erlassen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

